

Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz

A. Problem

Seit Beginn der neunziger Jahre ist ein stetiger Anstieg der Jugendkriminalität - insbesondere der Gewaltkriminalität - in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen. Um hier eine Trendwende zu erreichen, sind die vielfältigen präventiven Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz zu intensivieren und nachhaltig auszubauen. Darüber hinaus ist das jugendstrafrechtliche Handlungsinstrumentarium zu erweitern, um dem Gericht sachgerechte und auf den Einzelfall zugeschnittene Reaktionen zu ermöglichen. Daneben scheint es geboten, Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

B. Lösung

Der Entwurf will das angestrebte Ziel durch Änderungen im Sanktionensystem des Jugendgerichtsgesetzes erreichen.

Im Bereich des Jugendarrestes wird die Einführung eines sog. Warnschussarrestes vorgeschlagen. Dieser eröffnet dem Richter die Möglichkeit, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe Jugendarrest anzuordnen. Damit soll dem Jugendlichen nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt werden.

Darüber hinaus will der Entwurf erreichen, dass Straftaten Heranwachsender entsprechend dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden.

Zugleich soll den Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, bei schwersten Verbrechen Heranwachsender, auf die ausnahmsweise noch das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, Jugendstrafe bis zu fünfzehn statt wie bisher bis zu zehn Jahren zu verhängen.

Im Bereich des Vereinfachten Jugendverfahrens wird den Gerichten schließlich die Möglichkeit gegeben, gegen der Verhandlung ferngebliebene Angeklagte einen Vorführungs- oder Haftbefehl (§ 230 StPO) zu erlassen. Dies dient der Stärkung des schnellen und flexiblen vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 ff JGG). Dem gerade im Jugendstrafverfahren zentralen Beschleunigungsgebot wird so Rechnung getragen.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen nicht befriedigenden Rechtslage.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Ob und in welchem Umfang durch die Einführung des Warnschussarrestes ein Ausbau der Kapazitäten der Jugendarrestanstalten nötig sein wird, lässt sich derzeit nicht absehen.

2. Vollzugsaufwand

Ob durch die vermehrte Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende und die Einführung des Warnschussarrestes Mehrkosten durch eventuell höhere Belegungszahlen im Strafvollzug und in den Jugendarrestanstalten entstehen, ist nicht absehbar. Tendenziell ist aber von einer spürbaren Mehrbelastung des Straf- und Jugendarrestvollzugs auszugehen. Diese wird jedoch durch die bessere spezial- und generalpräventive Wirksamkeit der Sanktionen zumindest teilweise aufgefangen werden.

Schließlich lässt sich auch nicht abschätzen, welchen Umfang die Vorführungen und die Haftbefehle gem. § 230 Abs. 2 StPO im vereinfachten Jugendverfahren annehmen werden und welche Mehrbelastungen damit für Polizei und Justiz verbunden sind.

Die Strafmenerhöhung der Jugendstrafe wird sich kaum messbar auswirken, da es lediglich um ganz wenige Einzelfälle geht.

E. Sonstige Kosten

Keine.

08.05.03

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der
Jugenddelinquenz**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 8. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigefügten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der
Jugenddelinquenz**

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 23. Mai 2003 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der
Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Setzt er die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung aus, so kann er daneben auch Jugendarrest verhängen.”

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

1. In § 26 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

“Jugendarrest, der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 verhängt wurde, wird in dem Umfang, in dem er verbüßt wurde, auf die Jugendstrafe angerechnet.”

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

“§ 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.”

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe “ Absatz 1” die Angabe “Satz 1” eingefügt.

1. In § 31 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

“§ 26 Abs. 3 Satz 3 und § 30 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.”

2. In § 57 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
“Wird die Aussetzung der Jugendstrafe nachträglich durch Beschluss angeordnet, so gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.”
3. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern “für sich allein” die Wörter “oder gemeinsam mit der Entscheidung über die Anordnung eines Jugendarrestes nach § 8 Abs. 2 Satz 2” eingefügt.
4. In § 78 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
“§ 230 Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.”
5. In § 87 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
“Jugendarrest, der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 verhängt wurde und noch nicht verbüßt ist, wird nicht mehr vollstreckt, wenn der Richter die Aussetzung der Jugendstrafe widerruft (§ 26 Abs. 1) oder Jugendstrafe verhängt (§ 30 Abs. 1 Satz 1).”
6. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
“(1) Auf die Straftat eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden.”
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
“(2) Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an.”
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
 - d) In Absatz 4 - neu - wird die Angabe “zehn” durch die Angabe “fünfzehn” ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern "durch Beschluss" die Wörter "einschließlich eines daneben angeordneten Jugendarrestes" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern "über einen Schuldspruch" die Wörter "sowie einen daneben angeordneten Jugendarrest" eingefügt.

1. In § 60 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Schuldspruch" die Wörter "sowie ein daneben angeordneter Jugendarrest" eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die in den letzten Jahren stetig angestiegene Jugendkriminalität stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, der durch verstärkte Anstrengungen aller staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Kräfte wirksam zu begegnen ist. Dabei steht der Ausbau der vielfältigen präventiven Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität im Vordergrund. Aber auch das repressive Instrumentarium des Jugendstrafrechts bedarf angesichts der besorgniserregenden Entwicklung im Bereich der Jugendkriminalität einer weiteren Ausdifferenzierung.

Letzteres Anliegen greift der vorliegende Gesetzentwurf auf. Mit ihm sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine verbesserte Bekämpfung der Jugendkriminalität ausgebaut und das Jugendstrafrecht insgesamt noch flexibler gestaltet werden.

1. Der Entwurf schlägt daher den sog. Warnschussarrest vor. Dafür sprechen gewichtige erzieherische Gründe. Nach den Erfahrungen der Praxis wird namentlich die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe durch viele Jugendliche als Sanktion kaum wahrgenommen. Die gleichzeitige Anordnung des Jugendarrestes führt dem Jugendlichen hingegen den Ernst der Lage nachdrücklich vor Augen. Sie macht ihm unmissverständlich deutlich, dass von ihm eine Verhaltensänderung erwartet wird, wenn er den Vollzug der Jugendstrafe vermeiden will.
2. Nach Straftaten von Jugendlichen erlaubt das sog. vereinfachte Jugendverfahren eine rasche gerichtliche Reaktion. Allerdings sind die Gerichte hier bislang auf das freiwillige Erscheinen des Täters angewiesen. Durch die Änderung des § 78 Abs. 3 JGG soll den Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, gegen den der Hauptverhandlung ferngebliebenen Ange-

klagen Vorführungs- oder Haftbefehl gem. § 230 StPO zu erlassen. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung.

3. Durch die Neufassung des § 105 JGG soll klargestellt werden, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall in Betracht kommt. Dem Willen des Gesetzgebers wird hierdurch Nachdruck verliehen. Die gerichtliche Praxis hat sich vom gesetzgeberischen Leitbild zunehmend entfernt. Vor allem bei schwereren Delikten kommt nahezu ausschließlich Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Diese Entwicklung erscheint unbefriedigend. Der Heranwachsende übernimmt mit Eintritt der Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers. Dem muss das Strafrecht dadurch Rechnung tragen, dass grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung findet. Hinzu kommt, dass die Sanktionspraxis der Jugendgerichte im Ländervergleich sowie zwischen städtischen und ländlichen Regionen auseinanderläuft. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch dem Betroffenen, kaum vermittelbar.

4. Wird bei Straftaten Heranwachsender Jugendstrafrecht angewandt, so beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe gegenwärtig zehn Jahre. Mehrere brutale Mordfälle in der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass dieses Strafmaß bei schwerster Kriminalität nicht ausreicht. Den Gerichten muss in diesen Fällen die Möglichkeit eingeräumt werden Jugendstrafe von bis zu fünfzehn Jahren zu verhängen.

A. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 2 JGG)

Aus erzieherischen Gründen erscheint die Einführung eines sog. Warnschussarrestes zwingend geboten, denn viele Jugendliche empfinden die Verhängung einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, nicht als spürbare Sanktion, sondern als "Freispruch 2. Klasse". Da somit das Gefühl vorherrscht, "noch einmal davongekommen zu sein", werden sie sich des Ernstes ihrer Lage nicht bewusst und nehmen daher nicht wahr, dass von ihnen eine Verhaltensänderung erwartet wird. Der Vollzug des Warnschussarrestes zu Beginn der Bewährungszeit führt dem Jugendlichen dagegen deutlich vor Augen, was auf ihn zukommt, wenn er zu einer Verhaltensänderung nicht bereit ist. Der Warnschussarrest ermöglicht darüber hinaus, eine Ungereimtheit zu beseitigen, die gerade in Komplizensachen den Jugendlichen kaum zu vermitteln ist: Derjenige bei dem "schädliche Neigungen" nicht festgestellt werden können, muss Jugendarrest verbüßen, während derjenige, bei dem "schädliche Neigungen" festgestellt werden und bei dem deshalb eine Jugendstrafe auf Bewährung verhängt wird, von einem derart intensiven Eingriff (zunächst) verschont bleibt. Schließlich spricht für ihn, dass man den Jugendlichen auf diese Art rasch aus einer ungunstigen Umgebung nehmen, ihm Zeit zum Nachdenken geben, dem Bewährungshelfer den ersten Kontakt sichern und die Bewährungszeit gezielt einleiten kann.

Zu Nummer 2 (§ 26 Abs. 3 Satz 3 JGG)

Diese Vorschrift sieht eine obligatorische Anrechnung des verbüßten Warnschussarrestes vor, wenn aufgrund des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung die Jugendstrafe zu vollstrecken ist.

Zu Nummer 3 (§ 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 JGG)

Mit dem Verweis auf § 26 Abs. 3 Satz 3 JGG wird die obligatorische Anrechnung des verbüßten Jugendarrestes auch für den Fall vorgesehen, dass im Nachverfahren eine nunmehr zu vollstreckende Jugendstrafe verhängt wurde.

Bei der Änderung von § 30 Abs. 2 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 31 Abs. 2 Satz 3 JGG)

In den Fällen, in denen ein Urteil, in dem ein Warnschussarrest festgesetzt wurde, gem. § 31 Abs. 2 JGG in eine neue Entscheidung einzubeziehen ist, ist es sinnvoll, den bereits verbüßten Warnschussarrest stets auf die zu vollstreckende Jugendstrafe anzurechnen.

Zu Nummer 5 (§ 57 Abs. 1 Satz 3 JGG)

Auch in den Fällen der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung ("Vorbewährung") erscheint es sinnvoll, dem Gericht die Möglichkeit der Verhängung eines Warnschussarrestes zu eröffnen. § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG wird daher auch in diesen Fällen für entsprechend anwendbar erklärt.

Eine Anfechtung der Anordnung des Jugendarrestes kann aufgrund der Einheitlichkeit der Entscheidung nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 JGG nur gemeinsam mit der Entscheidung über die Aussetzung erfolgen.

Zu Nummer 6 (§ 59 Abs. 1 Satz 1 JGG)

Durch die Änderung von § 59 Abs. 1 Satz 1 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die sofortige Beschwerde auch dann zulässig ist, wenn gleichzeitig mit der Entscheidung, durch die die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, auch die Anordnung des Warnschussarrestes angegriffen wird.

Zu Nummer 7 (§ 78 Abs. 3 JGG)

Mit der Neuregelung soll dem Jugendrichter im vereinfachten Jugendverfahren die Möglichkeit gegeben werden, gegen den der Verhandlung ferngebliebenen Angeklagten Vorführungs- oder Haftbefehl gem. § 230 StPO zu erlassen. Die Einführung dieser Möglichkeit lässt eine erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens erwarten und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 8 (§ 87 Abs. 4 Satz 2 JGG)

Durch diese Vorschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Warnschussarrest, der noch nicht verbüßt ist, nicht mehr zu vollstrecken ist, wenn die Bewährungsaussetzung widerrufen wurde.

Zu Nummer 9 Buchstaben a und b (§ 105 Abs. 1 und 2 JGG)

Durch die Gliederung und Formulierung der Vorschrift kommt stärker als bisher zum Ausdruck, dass der Regelfall die rechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit den Erwachsenen ist und nur ausnahmsweise bei erheblichen Entwicklungsverzögerungen die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kommt.

Der Begriff der Jugendverfehlung und die Differenzierung zwischen den bisherigen Nummern 1 und 2 in § 105 Abs. 1 JGG wird ebenso aufgegeben, wie die Anknüpfung an einen tatsächlich nicht bestehenden Normtyp des Jugendlichen.

Die Feststellung, ob der Täter entwicklungsmäßig "noch einem Jugendlichen gleichstand" oder ob eine "Jugendverfehlung" vorliegt, erfordert nach geltendem Recht einen Vergleich des Täters mit einem "normalen" Jugendlichen. Hierbei handelt es sich aber um eine fiktive Größe, die in der Realität mit ihren vielfältigen Abstufungen und Nuancen keine Entsprechungen findet. Ein empirisch abgesichertes Leitbild eines "normalen" Jugendlichen konnte die Wissenschaft bisher nicht erbringen (Eisenberg, JGG, 9. Auflage, 2002, § 105 Rn. 7). Die Beurteilung der Frage, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anzuwenden ist, hängt daher häufig von äußerlichen Umständen und Zufälligkeiten ab. Zum Teil wird sogar die Auffassung vertreten, dass die Entscheidungen nach § 105 Abs. 1 JGG in einem im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 103 Abs. 2 GG problematischen Ausmaß von der Subsumtion normativer Begriffe abhängt (Eisenberg, aaO., Rn. 3).

Die dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung können in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen (Brunner/Dölling, JGG, 11. Auflage, 2002, Einleitung II Rn. 2).

Der Begriff der "Jugendverfehlung" nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG hat sich zudem als zu unbestimmt und in seinem Verhältnis zur Regelung in § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG als problematisch erwiesen. Es erscheint daher vorzugswürdig, auf diesen Begriff völlig zu verzichten und ausschließlich auf die Entwicklung des Heranwachsenden abzustellen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall festzustellen, eine schematische Bejahung von Entwicklungsverzögerungen ist nicht gerechtfertigt. Die Entwicklungsverzögerung muss dabei so

schwerwiegend sein, dass es ausnahmsweise sinnvoll erscheint, den Heranwachsenden nicht wie einen Erwachsenen, sondern noch wie einen Jugendlichen zu behandeln und das erzieherische Instrumentarium des Jugendstrafrechts anzuwenden.

Ferner wird klargestellt, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts nur bei solchen Tätern in Betracht kommt, die mit den jugendspezifischen Maßnahmen des JGG noch zu erreichen sind. Sind solche erzieherischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung nicht (mehr) erforderlich oder von vornherein aussichtslos, gilt das allgemeine Strafrecht, das allerdings bei der Ahndung der Straftaten auch die Berücksichtigung erheblicher Reifeverzögerungen zum Zeitpunkt der Tat in vielfältiger Weise, z. B. durch die Annahme eines minder schweren Falles, zulässt.

Nummer 9 Buchstabe c (§ 105 Abs. 3 und 4 JGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Nummer 9 Buchstabe d (§ 105 Abs.4 -neu- JGG)

Dem Gericht wird die Möglichkeit eingeräumt, in Fällen, in denen für die Aburteilung von Straftaten Heranwachsender (ausnahmsweise) Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, bei schwersten Straftaten aufgrund der Schwere der Schuld eine Jugendstrafe von bis zu fünfzehn Jahren zu verhängen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BZRG)

Bei der Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 BZRG sieht der Entwurf die Eintragung des Jugendarrestes, der gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 3 JGG in der Fassung des Entwurfs neben einer nachträglichen Strafaussetzung zur Bewährung verhängt worden ist, in das Zentralregister vor. Die Eintragung des im Urteil angeordneten "Warnschussarrestes" wird durch die bereits geltende Vorschrift des § 5 Abs. 2 BZRG geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 (§§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 60 Abs. 1 Nr. 3 BZRG)

Die Möglichkeit Jugendarrest neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe anzuordnen, wird durch den Entwurf in §§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 60 Abs. 1 Nr. 3 BZRG berücksichtigt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.